

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rattelsdorf

Aufgrund des §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in der aktuellen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 Seite 457) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rattelsdorf am 20.07.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 **Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 **Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EURO.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EURO.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Gerätewart 40,00 EURO.
- (4) Übernimmt der Stellvertreter des Abs. 2 die Aufgaben des Ortsbrandmeister für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, so hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung einen Anspruch auf Zahlung der für den Ortsbrandmeister nach Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 3 **Erstattung besonderer Aufwendungen**

Neben den monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des ThürBGK;
- b) der Verdienstausschlag von beruflich selbständig oder freiberuflichen Ehrenamtlichen im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 5 ThürBGK in Höhe von 32,00 Euro;

§ 4 **Ruhen der Dienstaufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5 **Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform
- (2) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Rattelsdorf, 20.07.2020


Fuchs
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: Aushangkasten FW Gerätehaus

ausgehangen am: 03.10.2020

abgenommen am: 18.10.2020

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rattelsdorf hat in seiner Sitzung am 20.07.2020,
Beschluss Nr. 15/2020

die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rattelsdorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 31.08.2020
AZ 968.2/0749 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Rattelsdorf, 20.07.2020


Fuchs
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: Aushangkasten FW-Gerätehaus

ausgehangen am: 03.10.2020

abgenommen am: 18.10.2020